Die fiduziarische Stiftung.

AUSZUG

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau,

vorgelegt von

Philipp-Josef Metz
Potsdam.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott

BERLIN 1925.
Gerhard Pincus, Charlottenburg, Kantstr. 48.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Während in der geschichtlichen Entwicklung im römischen Recht die unselbständige Stiftung gegenüber der selbständigen Stiftung überwiegt, hat im deutschen Recht, das zwischen juristischen und natürlichen Personen nicht trennt, ein scharfer Unterschied zwischen unselbständigen und selbständigen Stiftungen sich nicht bilden können. Die grundlegende Entwicklung der heutigen unselbständigen Stiftung ist im englischen Recht erfolgt. Als Rechtsinstitut ist sie dem heutigen Recht bekannt, wenn auch vom BGB. nicht ausdrücklich geregelt. Stellt man sie im Vergleich zu der selbständigen Stiftung, so ergibt sich, daß sie hinsichtlich der allgemeinen Begriffserfordernisse nur soweit von einer selbständigen Stiftung abweicht, als durch sie kein eigenes Rechtssubjekt geschaffen wird. Eine Besonderheit liegt in dem Erfordernis eines Dauerzwecks. Hinsichtlich ihrer Entstehung fällt die bei der selbständigen Stiftung vorgesehene staatliche Mitwirkung fort. Die Gründung geschieht durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen und ist als solche entweder einseitiges Rechtsgeschäft oder (in der Ausnahme) Vertrag.

Von den bei der unselbständigen Stiftung beteiligten Personen kann als Stifter jedes geschäftsfähige Rechtssubjekt allein oder in Verbindung mit anderen auftreten. Bei der Aufbringung des Stiftungsvermögens durch Sammlung entsteht nur ein Vertrag zwischen dem einzelnen Stifter und der Gesamtheit der Sammler auf zweckmäßige Verwendung ihrer Spenden. Als Belasteter steht wiederum jedes Rechtssubjekt dem Stifter zur Verfügung. Die juristischen Persnoen des öffentlichen Rechts erscheinen hierfür besonders geeignet. Der Kreis der Bedachten ist der Willkür des Stifters überlassen. Er kann bald enger, bald weiter sein.

Das Stiftungsvermögen geht zwar in das Eigentum des Belasteten über, steht aber jedoch soweit unter dem Einfluß seiner Zweckbestimmung, daß es als Sondervermögen neben dem übrigen Vermögen des Belasteten steht. Es ist daher dem Zugriff der Privatgläubiger des Fiduziars entzogen. Der Fiduziar hat die Stellung eines deutschrechtlichen Treuhänders. Das der Eigentumsübertragung zugrunde liegende Kausalgeschäft ist mangels einer Bereicherung des Belasteten keine Schenkung unter Auflage, sondern Zuwendung unter Zwecksetzung. Rechtsbeziehungen zwischen Stifter und Bedachtem entstehen durch Vermittlung des Fiduziars. Es handelt sich hierbei um eine auf Freigebigkeit be-

ruhende durch Vermittlung des Fiduziars erfolgte unentgeltliche Zuwendung, die im BGB. nicht geregelt ist. Für die Rechtsbeziehungen zwischen Belastetem und Bedachtem ist zunächst festzustellen, daß der Bedachte zwar ein Recht gegen den Stifter hat, gegen den Fiduziar jedoch erst dann, wenn der Kreis der Bedachten genau bestimmt ist. Ein Recht auf Auswahl hat der Bedachte nicht. Abhilfe kann § 525, II schaffen. Das Stiftungsgeschäft stellt sich in seiner Schlußwürdigung dar als ein Rechtsgeschäft zugunsten Dritter.

Hinsichtlich ihrer Ausgestaltung im einzelnen, insbesondere hinsichtlich ihrer Rechtsfähigkeit, hinsichtlich des persönlichen Einflusses des Stifters sowie auch hinsichtlich ihrer Entstehungsart ist die selbständige Stiftung von der unselbständigen Stiftung so verschieden, daß eine analoge Anwendung der §§ 80 ff. auf die unselbständige Stiftung nicht möglich ist. Die Annahme einer Schenkung und die damit verbundene Anwendung der §§ 516 ff. lehnen wir ebenfalls ab und nehmen mit dem Reichsgericht als Richtsatz für die anzuwendenden Rechtsnormen das selbständige Gebilde einer Zwecksetzung an.

Die unselbständige Stiftung erlischt, wenn nach Ueberlastung des Stiftungskapitals als solchem der Konkurs zu völligem Vermögensverlust geführt hat. Weitere Beendigungsgründe sind Erlöschen kraft stifterischer Bestimmung, Unmöglichwerden des Zweckes und Gefährdung des Gemeinwohles. Im Zweifel wird mit einem Rückforderungsrecht des Stifters nach § 812 zu rechnen sein. Die unselbständige Stiftung hat eine große wirtschaftliche Bedeutung. Ihre bewegliche Organisation, der größere Einfluß des Stifters auf das Stiftungskapital, das stärkere Vertrauensverhältnis zwischen Stifter und Fiduziar, die große durch gesetzliche Bestimmung nicht gehinderte Entwicklungsmöglichkeit, die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit auch die Widmung kleiner Kapitalien ermöglicht, sind Momente, die die unselbständige Stiftung im Vergleich zur selbständigen Stiftung zu großer Lebensfähigkeit und wirtschaftlichen Bedeutung geführt haben.